(4) Verfügt der Bezirkstag am Jahresende über nicht verbrauchte Mittel aus geplanten Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen, die den geplanten Kassenbestand übersteigen, sind sie auf den Fonds für Grundmittel zu übertragen. Die Mittel dieses Fonds sind zur Finanzierung von Investitionen und Maßnahmen der Werterhaltung zu verwenden. Alle weiteren über den geplanten Kassenbestand hinaus vorhandenen Mittel sind dem Fonds der Volksvertretung zuzuführen.

(5) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Kreditinstituten in ihrem Territorium zusammen. Sie nutzen die ihnen übermittelten Informationen und Vorschläge, insbesondere aus der Kontrolltätigkeit der Banken, für ihre Arbeit.

§23

Preisbildung und Preiskontrolle

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes verwirklichen im Bezirk auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften die staatlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Preise.

(2) Der Rat des Bezirkes hat entsprechend der ihm durch zentrale staatliche Entscheidungen übertragenen Verantwortung für die Preisbildung zu sichern, daß bei der Ausarbeitung und Festsetzung der Preise die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie und die Rechtsvorschriften zur Sicherung der Stabilität der Verbraucherpreise, eingehalten werden.

(3) Der Rat des Bezirkes ist verantwortlich für die Preiskontrolle im Territorium, insbesondere zur Sicherung der Stabilität der Verbraucherpreise bei Erzeugnissen und Leistungen für den Bevölkerungsbedarf. Der Rat des Bezirkes organisiert und koordiniert die staatliche und gesellschaftliche Preiskontrolle. Er hat mit der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, der Staatlichen Finanzrevision, den Kontrollorganen der Gewerkschaften und des Handels sowie anderen Kontrollorganen zusammenzuarbeiten.

§24

örtlichgeleitete Industrie

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes sind auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes für die Leitung und Planung der örtlichen Industrie in ihrem Territorium verantwortlich.

(2) Der Rat des Bezirkes fördert die sozialistische Rationalisierung, die Konzentration, Spezialisierung und Erzeugnisgruppenarbeit. Er arbeitet dabei mit VVB und Kombinaten zusammen. Er gewährleistet unter Ausnutzung aller Reserven die Steigerung der Produktion, des Exportes und der Arbeitsproduktivität in den unterstellten Betrieben, Kombinaten und Einrichtungen.

(3) Der Rat des Bezirkes ist berechtigt, auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes den wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Kombinaten, Genossenschaften und Einrichtungen seines Territoriums Vorschläge zur Gewährleistung der Reparaturleistungen an technischen Konsumgütern und anderer Dienstleistungen zu unterbreiten bzw. bei Nichteinhaltung der staatlichen Plankennziffern die notwendigen Maßnahmen zu ihrer Einhaltung zu verlangen.

§25

Handel, Versorgung und Dienstleistungen

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes sind für die Versorgung mit Konsumgütern auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes verantwortlich. Sie haben im Zusammenwirken mit den Räten der Kreise im Bezirksversorgungsplan Aufgaben zur Sicherung des planmäßigen Aufkommens und der Warenbereitstellung bei Konsumgütern, einschließlich Baustoffe sowie grundlegende Anforderungen an die Handelstätigkeit, Dienst- und Reparaturleistungen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeiterversorgung, der Schul- und Kinderspeisung festzulegen.

(2) Der Rat des Bezirkes ist für die Leitung und Planung der ihm unterstellten wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen des Groß- und Einzelhandels verantwortlich. Er koordiniert die Tätigkeit aller an der Versorgung der Bevölkerung beteiligten Betriebe und Einrichtungen im Bezirk unabhängig von ihrer Unterstellung.

(3) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes sind für die Grundlinie der Entwicklung des gesamten Handelsnetzes in ihrem Territorium verantwortlich und legen Maßnahmen zur Entwicklung des Lagernetzes fest. Sie sind verpflichtet, in Abstimmung mit den Räten der Kreise langfristige Maßnahmen zur Entwicklung des Handels festzulegen. Sie bestätigen bedeutsame und langfristige Rationalisierungsvorhaben. Veränderungen in der Organisation oder Zuordnung der zentralgeleiteten Handelsbetriebe sowie der Verkaufseinrichtungen der Vertriebsorganisationen der Industrie bedürfen der Zustimmung des Rates des Bezirkes.

(4) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes legen die langfristige Entwicklung der Dienstleistungen sowie des Reparaturwesens in ihrem Territorium fest. Sie beschließen Maßnahmen der Konzentration, Spezialisierung und Zentralisation in Abstimmung mit den zuständigen Räten und unterstützen die Arbeit der Versorgungsgruppen auf dem Gebiet der Dienstleistungen und Reparaturen.

(5) Der Rat des Bezirkes nimmt im Zusammenwirken mit den Räten der Kreise und Städte Einfluß auf die Reparatur technischer Konsumgüter durch die Industrievertriebe der Industriezweige, unterstützt und kontrolliert die Konzentration und Spezialisierung der volkseigenen Kapazitäten sowie die Erfüllung der Pläne auf diesem Gebiet.

§26

Bauwesen, Städtebau und Wohnungspolitik

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes verwirklichen im Bezirk die einheitlichen staatlichen Grundsätze auf dem Gebiet des Bauwesens, des Städtebaues und der Wohnungspolitik.

(2) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes haben entsprechend dem volkswirtschaftlich begründeten Baubedarf die kontinuierliche Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Bauwesens im Bezirk zu sichern und dazu die erforderlichen Kapazitäten der Bau- und Baumaterialienindustrie im Rahmen der staatlichen Plankennziffern zu entwickeln. Dem Rat des Bezirkes sind Betriebe, Kombinate und Einrichtungen des Bauwesens unterstellt.

(3) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes haben, ausgehend von der zentralen Orientierung, die Grundlinie zur städtebaulich-architektonischen Entwicklung auszuarbeiten und durchzusetzen. Auf dieser Grundlage legen sie fest, für welche Städte Generalbebauungspläne auszuarbeiten sind.

(4) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes legen die Grundsätze für die Leitung und Planung des komplexen Wohnungsbaues, der Wohnraumverteilung und zur rationellen Nutzung und Bewirtschaftung des Wohnungsfonds fest und sichern die schrittweise Verbesserung der Wohnbedingungen der Bevölkerung, insbesondere der Arbeiter, kinder-